

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	16.04.2024
Thema	Föderativer Aufbau
Schlagworte	Bundesverfassung
Akteure	Keine Einschränkung
Prozesstypen	Keine Einschränkung
Datum	01.01.1965 - 01.01.2021

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Hirter, Hans
Scherrer, Debora

Bevorzugte Zitierweise

Hirter, Hans; Scherrer, Debora 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Föderativer Aufbau, Bundesverfassung, 1991 - 2011*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 16.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Grundlagen der Staatsordnung	1
Föderativer Aufbau	1
Beziehungen zwischen Bund und Kantonen	1
Interkantonale Zusammenarbeit	1
Städte, Regionen, Gemeinden	1
Territorialfragen	2
Jurafrage	2

Abkürzungsverzeichnis

SPK-NR Staatspolitische Kommission des Nationalrats

CIP-CN Commission des institutions politiques du Conseil national

Allgemeine Chronik

Grundlagen der Staatsordnung

Föderativer Aufbau

Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 14.06.2011
DEBORA SCHERRER

Der geplanten „**Verfassungsgerichtsbarkeit**“, welcher der Nationalrat im Februar des Berichtsjahres zugestimmt hatte und eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung schickte, stehen die Kantone positiv gegenüber. Im Rahmen der europapolitischen Standortbestimmung hatten sie sich bereits 2010 dafür eingesetzt, dass Bundesgesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung überprüft werden können. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) verpasste es allerdings, innerhalb der Vernehmlassungsfrist eine Stellungnahme einzureichen (Ergebnisse zur Vernehmlassung vom 14.6.11.).¹

Interkantonale Zusammenarbeit

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 28.04.1998
HANS HIRTER

Im Rahmen der Beratung der Totalrevision der Bundesverfassung (BRG: 96:091) beantragte Vallender (fdp, AR), dass **kantonale Verträge mit dem Ausland nicht mehr der Genehmigungspflicht durch den Bund unterstellt** sind. Dieser Vorschlag konnte sich im Nationalrat und anschliessend auch im Ständerat durchsetzen. In Zukunft müssen derartige Abkommen – welche den Interessen des Bundes sowie der anderen Kantone freilich nicht widersprechen dürfen – dem Bund nur noch zur Kenntnis gebracht werden.²

Städte, Regionen, Gemeinden

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 29.09.1998
HANS HIRTER

Im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung kam es zu einer **Aufwertung der Gemeinden und dabei insbesondere der städtischen Agglomerationen**. Bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen war die von den Kommissionen beider Räte eingebrachte Bestimmung, die den Bund verpflichtet, bei seiner Politik die Auswirkungen auf die Gemeinden im Auge zu behalten, unbestritten. Im Ständerat opponierte hingegen Uhlmann (svp, TG) dem Vorschlag, dass der Bund dabei namentlich die Interessen der Städte und der Agglomerationsgebiete sowie der Berggemeinden berücksichtigen solle, als Diskriminierung der anderen Gemeinden. Sein Streichungsantrag unterlag aber mit 31:8 Stimmen. Der Nationalrat beschloss in erster Lesung mit 86:63 Stimmen, lediglich die Städte und Agglomerationen aufzuführen, nicht aber die Berggebiete. Ein Streichungsantrag Schlüer (svp, ZH), der darin nur die Schaffung von neuen Subventionsansprüchen sah, wurde mit 95:51 Stimmen verworfen. In der Differenzbereinigung hielt der Ständerat an der Erwähnung auch der Berggebiete fest und konnte sich damit durchsetzen. (Zu den Beschlüssen beider Ratskommissionen bezüglich einer Aufwertung der Stadt- und Bergregionen siehe hier.)³

MOTION
DATUM: 18.12.1998
HANS HIRTER

Im Rahmen der Beratung der Totalrevision der Bundesverfassung beantragte Ständerätin Spoerry (fdp, ZH) zudem, beim Finanzausgleich nicht nur die **besonderen Lasten** der Berggebiete sondern auch diejenigen **der städtischen Agglomerationen zu berücksichtigen**. Dieser Vorschlag wurde von Abgeordneten aus den Berggebieten bekämpft und unterlag mit 19:13 Stimmen. Im Nationalrat scheiterte ein entsprechender Antrag Gysin (sp, BS) ebenfalls, nachdem Bundesrat Koller zugesichert hatte, dass ein Entwurf zu einer Neuordnung des Finanzausgleichs, der unter anderem auch auf dieses Anliegen eingeht, noch vor Jahresende in die Vernehmlassung gegeben werde. Gysin vertrat seine Forderung auch mit einer Motion. Der **Entscheid über diesen Vorstoss musste verschoben werden**, nachdem Schlüer (svp, ZH) seine Opposition dagegen angemeldet hatte.⁴

Territorialfragen

MOTION

DATUM: 31.12.1991
HANS HIRTER

Bereits 1977 hatten die Kantone Bern und Neuenburg mit Standesinitiativen die **Schaffung verfassungsrechtlicher Vorschriften über Gebietsveränderungen** verlangt. Das Parlament hatte 1980 dem Bundesrat zugestimmt, dass dieses Problem nicht dringlich sei. Es hatte die Regierung aber mit einer Motion, beauftragt, im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung entsprechende Vorschläge zu machen. Nach der Abstimmung über den Wechsel des bisher bernischen Laufentals zum Kanton Baselland nahm der Berner **Nationalrat Bonny (fdp)** diese Idee wieder auf. Angesichts der äusserst knappen Mehrheit der Befürworter eines Kantonswechsels (51,7%:48,3%) verlangte er in seiner Motion, dass in Zukunft ein qualifiziertes Mehr von 66,6% der direkt Betroffenen für einen Kantonswechsel erforderlich sein soll. Der **Bundesrat** ging auf diese Idee materiell nicht ein; er sah – **wie auch der Nationalrat**, der den Vorstoss in ein Postulat umwandelte – **keine Notwendigkeit für ein rascheres Vorgehen** und verwies auf die Arbeiten an der Totalrevision der Bundesverfassung.⁵

STANDESINITIATIVE

DATUM: 29.11.2001
HANS HIRTER

Nachdem in der neuen Bundesverfassung der Begriff Halbkantone nicht mehr vorkommt, verlangte der Kanton Basel-Land erneut die **Abschaffung der** in seinen Augen diskriminierenden **Bestimmung, dass Basel-Land und Basel-Stadt** bei Verfassungsabstimmungen und im Ständerat nur über je **eine Standesstimme verfügen**. Auf Empfehlung seiner SPK **lehnte der Nationalrat** eine Standesinitiative von Basel-Land und eine gleichlautende parlamentarische Initiative Janiak (sp, BL) (01.403) mit 68:55 Stimmen **ab**. Er übernahm damit die Ansicht der Kommissionmehrheit, wonach es sich dabei vor allem um ein emotionales Problem handelt, da die Tatsache, dass Basel-Land nur über eine Standesstimme verfügt, nicht zu einer ernsthaften Benachteiligung führe. Diese Ungleichbehandlung der ehemaligen Halbkantone im Vergleich zu den anderen Kantonen sei insbesondere zur Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Sprachregionen in Kauf zu nehmen, da bei einer Aufwertung der beiden Basel konsequenterweise auch die beiden Appenzell und die beiden Unterwalden zusätzliche Standesstimmen erhalten müssten.⁶

Jurafrage

STANDESINITIATIVE

DATUM: 27.06.1995
HANS HIRTER

In seinem Ende Juni in die Vernehmlassung gegebenen **Entwurf für eine Totalrevision der Bundesverfassung** (BRG 96.091) regte der Bundesrat an, Änderungen im Bestand der Kantone weiterhin von Volk und Ständen gutheissen zu lassen. Für **Gebietsveränderungen** wie im Fall Vellerat soll hingegen das Parlament zuständig sein, dessen Beschluss freilich dem fakultativen Referendum unterstehen würde. Voraussetzung für eine Genehmigung bliebe auf jeden Fall die Zustimmung der direkt betroffenen Bevölkerung und der beteiligten Kantone. Der Kanton Jura reichte eine ähnliche Standesinitiative (95.306) ein, möchte allerdings auf das fakultative Referendumsrecht verzichten.⁷

STANDESINITIATIVE

DATUM: 16.09.1996
HANS HIRTER

Die Bundesversammlung behandelte die im Vorjahr vom Kanton Jura eingereichte Standesinitiative für ein **neues Verfahren bei der Veränderung von Kantonsgebieten**. Die Initiative will zwar weiterhin Volk und Stände über Kantonsneugründungen oder -zusammenlegungen entscheiden lassen. Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen, wie im Fall Vellerat, soll die Bundesversammlung hingegen mit einem nicht einmal dem fakultativen Referendum unterstellten Beschluss genehmigen können. Das Vorgehen bei solchen Gebietsveränderungen, also z.B. die Frage, wer an den lokalen bzw. regionalen Volksabstimmungen teilnehmen darf, soll zudem nicht mehr vom direkt betroffenen Kanton geregelt werden, sondern vom nationalen Parlament. Die Staatspolitischen Kommissionen der beiden Ratskammern beantragten, der Initiative Folge zu geben. Die Tatsache, dass die eidgenössische Volksabstimmung über Vellerat doch von vielen als überflüssig empfunden worden sei, habe einen Reformbedarf aufgezeigt. Die Zustimmung zur Initiative bedeute aber nicht eine vollständige Übereinstimmung mit deren Inhalt, sondern vor allem ein Zeichen für den Bundesrat, im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung die 1995 angekündigten Vorschläge zu präsentieren. Beide Räte folgten diesem Antrag ihrer Kommissionen. In dem gegen Jahresende vorgestellten Revisionsentwurf fehlte dann jedoch ein entsprechender Vorschlag, da der Bundesrat die materiellen Revisionen auf die Bereiche Volksrechte und Justiz beschränkte.⁸

INTERPELLATION / ANFRAGE
DATUM: 19.12.1997
HANS HIRTER

Von Nationalrat Rennwald (sp, JU) in einer Einfachen Anfrage (97.1065) um seine Meinung zu einer allfälligen Sezession der Stadt Moutier gefragt, antwortete der Bundesrat, dass dies eine interne Angelegenheit des Kantons Bern sei. Er habe aber den Regierungen der Kantone Bern und Jura mitgeteilt, dass er bereit sei, sie zu einem Gespräch in dieser Sache zu empfangen. In Bezug auf Rennwalds Gesuch, der Bundesrat solle die Sache selbst in die Hand nehmen und die rechtlichen **Voraussetzungen für einen Kantonswechsel von Gemeinden schaffen**, verwies er auf die laufenden Parlamentsdebatten. Da beide Ratskammern im Vorjahr einer 1995 vom Kanton Jura eingereichten Standesinitiative, welche eine eidgenössische Regelung verlangt hatte, Folge gegeben hatten, sei es nun an ihnen, einen entsprechenden Artikel in die neue Bundesverfassung aufzunehmen. Er selbst habe im Rahmen der Nachführung der Verfassung darauf verzichtet, um diese nicht mit materiellen Neuerungen zu belasten. Die Kommissionen beider Räte zur Totalrevision der Bundesverfassung (96.091) kamen dieser Aufforderung nach. Sie beschloss, dass bei Gebietsveränderungen zwischen Kantonen in Zukunft nur noch die Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der beteiligten Kantone sowie die Genehmigung durch die Bundesversammlung in Form eines Bundesbeschlusses erforderlich ist. Eine obligatorische eidgenössische Volksabstimmung, wie dies noch im Fall von Vellerat vorgeschrieben war, müsste hingegen nicht mehr durchgeführt werden.⁹

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 30.04.1998
HANS HIRTER

Der im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung vom Bundesrat beantragte **Verzicht auf obligatorische Volksabstimmungen über Gebietsveränderungen zwischen Kantonen** passierte im Ständerat diskussionslos. Im Nationalrat kam es hingegen zu einer kleinen jurapolitischen Kontroverse. Rennwald (sp, JU) hatte verlangt, dass das Erfordernis der Zustimmung durch die beteiligten Kantone und die betroffene Region gestrichen wird, und die Bundesversammlung die Prozedur für Gebietsveränderungen im Einzelfall festlegt. Sein Ansinnen wurde mit 80:55 Stimmen abgelehnt. Keinen Erfolg hatte aber auch der Bernjurassier Schmied (svp), der mit der Forderung nach einem zustimmenden absoluten Mehr der Stimmberechtigten in der betroffenen Region die Hürden für einen Kantonswechsel erhöhen wollte. Mit dieser Verfassungsänderung konnte auch die 1996 gutgeheissene Standesinitiative des Kantons Jura (Kt.Iv. 95.306) abgeschrieben werden.¹⁰

1) AB NR, 2011, S. 1918 ff.

2) AB NR, 1998, S.920 ff.

3) AB NR, 1998, S. 1887 f. ; AB NR, 1998, S. 907 ; AB SR, 1998, S. 1107 ; AB SR, 1998, S. 61 ; AB SR, 1998, S. 63 ; AB SR, 1998, S. 703

4) AB NR, 1998, S.1021ff. ; AB NR, 1998, S.2833f. ; AB SR, 1998, S.249 f.

5) AB NR, 1991, S.754 f.; Dém., 26.1.91

6) AB NR, 2000, S. 1619 ff.; BaZ, 7.3.01; 27.4.01; TA, 7.6.01

7) AB NR, 1995, S. 2135 ; Presse vom 27.6.95 ; Verhandl. B. vers V, 1995, S.21

8) AB NR, 1996, S. 1325 f.; AB SR, 1996, S. 219 f.; BBl, 1997, I S.206 f.

9) AB NR, 1997, S.2923 ; AB NR, 1997, S.2930 ; BBl, 1998, I S.383 ; BBl, 1998, I S.450

10) AB NR, 1998, S. 910 ff. ; AB NR, 1998, S. 980 ; AB SR, 1998, S. 521 f. ; AB SR, 1998, S. 65